

## Bundesarchiv

Lastenausgleichsarchiv

### Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist gemäß § 12 Abs. 1 BArchG

Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 1 BArchG verkürzen, soweit dem keine Einschränkungs- und Versagungsgründe gemäß § 13 BArchG entgegenstehen. Falls das Archivgut des Bundes bei einer öffentlichen Stelle des Bundes entstanden ist, bedarf die Verkürzung der Schutzfristen auch der Einwilligung dieser Stelle bzw. ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers (§ 12 Abs. 4 BArchG). Die Einwilligung der betroffenen Personen vermag die Einwilligung der öffentlichen Stelle des Bundes nicht zu ersetzen.

Für die Prüfung einer Schutzfristverkürzung nach § 12 Abs. 1 BArchG werden folgende Angaben und Erklärungen benötigt:

#### Angaben zur Benutzung

Datum des Benutzungsantrags:	Gz.: LAA -
Name, Vorname des Benutzenden:	
Anschrift:	
Benutzungsthema:	
Archivbestand oder Archivsignaturen (pro Formular nur ein Bestand):	

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Benutzerin /des Benutzers

Vom Bundesarchiv anzukreuzen bzw. auszufüllen:

- Die Voraussetzungen für die Schutzfristverkürzung sind erfüllt.
- Die Benutzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BArchG zum Schutz öffentlicher Belange bzw. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener mit Auflagen verbunden und / oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt
- Eine Schutzfristverkürzung ist nicht möglich, weil (Begründung)

---

---

---

---

Bayreuth, den \_\_\_\_\_ Name / Paraphe \_\_\_\_\_

In der eAkte erfolgt die Genehmigung nur im elektronischen Genehmigungsblatt!

Verfügung:

- 1) Reg mdBu Veraktung in der eAkte
- 2) Z.Vg.

i.A.